

Michael Röcken Rechtsanwalt

Plittersdorfer Straße 158 · 53173 Bonn · Tel.: (0228) 96 39 98 94 · Fax: (0228) 96 39 98 95 · Mail: info@ra-roecken.de · Web: www.ra-roecken.de

Mandanten-Information für Vereine

Im November 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Entwurf eines **Steuerfortentwicklungsgesetzes** enthält für gemeinnützige Vereine relevante Neuerungen. Zum einen geht es um Sanktionen bei **Verstößen gegen das Gemeinnützigkeitsrecht**, zum anderen erneut um das Gebot der **zeitnahen Mittelverwendung**. Wir stellen Ihnen die geplanten Änderungen vor. Der **Steuertipp** zeigt, dass auch Vereine vom **Vierten Bürokratienteilungsgesetz** profitieren.

Steuerfortentwicklungsgesetz

Bundesrat äußert Kritik am Entwurf und fordert Ergänzungen

Der Bundesrat hat sich mit dem Entwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes befasst. Er kritisiert einige Maßnahmen und fordert zusätzliche Änderungen. Zum einen ist er mit den zur **zeitnahen Mittelverwendung** geplanten Änderungen (vgl. Ausgabe 08/24) nicht einverstanden. Bisher gilt das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nicht für Vereine mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 €. Diese Betragsgrenze soll nach dem Vorschlag des Bundesrats auf 80.000 € erhöht werden. Damit werde Rechtssicherheit für die Vereine, aber auch für die Finanzverwaltung geschaffen.

Zum anderen soll eine Anhebung der **Ehrenamts-pauschale** und des **Übungsleiter-Freibetrags** die Steuerfreiheit angemessener Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche sicherstellen. Vor dem Hintergrund der Inflationsentwicklung und der immensen Bedeutung des ehrenamtlichen

Engagements für das Gemeinwohl schlägt der Bundesrat eine Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrags von 3.000 € auf 3.300 € und der Ehrenamts-pauschale von 840 € auf 900 € vor.

Hinweis: Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Gemeinnützigkeitsstatus

Bundesrat spricht sich für abgestuftes Sanktionssystem aus

Bisher droht gemeinnützigen Vereinen grundsätzlich auch bei geringfügigen Verstößen gegen das Gemeinnützigkeitsrecht der Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus. Finanzverwaltung und Rechtsprechung lassen aber Ausnahmen zu, wenn der Verlust unverhältnismäßig wäre. Geringfügige

In dieser Ausgabe

- ☑ **Steuerfortentwicklungsgesetz:** Bundesrat äußert Kritik am Entwurf und fordert Ergänzungen..... 1
- ☑ **Gemeinnützigkeitsstatus:** Bundesrat spricht sich für abgestuftes Sanktionssystem aus 1
- ☑ **Digitalisierung:** Bei Onlineangeboten kann Handlungsbedarf bestehen 2
- ☑ **Minijobs:** Beachten Sie die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2025!..... 2
- ☑ **Ehrenamts-pauschale:** Aufsichtsrats-tätigkeit bei kommunaler GmbH ist begünstigt 3
- ☑ **Gemeinwohl:** Änderung des Strafgesetzbuchs zum Schutz von Ehrenamtlichen geplant 3
- ☑ **Bußgeldfundraising:** Profitieren auch Sie von Zuweisungen an gemeinnützige Vereine!..... 3
- ☑ **Selbstbestimmungsrecht:** Geistlicher darf befristet beschäftigt werden..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Auch Vereine profitieren von Bürokratienteilung 4

Verstöße rechtfertigen daher schon bisher nicht den Entzug der Gemeinnützigkeit (**Bagatellvorbehalt**). In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes setzt sich der Bundesrat für mehr Rechtssicherheit und Transparenz ein. Er bittet um Prüfung, ob nicht ein abgestuftes Sanktionssystem für steuerbegünstigte Vereine sinnvoll wäre. Danach soll erst bei schwerwiegenden und fortgesetzten Verstößen der Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus und bei kleineren Verstößen (z.B. der Fehlverwendung von Mitteln) eine Sanktionszahlung drohen. Eine solche Differenzierung nähme den gemeinnützigen Vereinen die Angst vor Fehlern mit fatalen Folgen und entlastete ganz wesentlich die ehrenamtlich tätigen Verantwortungsträger.

Hinweis: Im Kern geht es um die Übertragung der gesellschaftsrechtlichen „Business Judgment Rule“ auf das Gemeinnützigkeitsrecht. Danach haften Geschäftsführer und Vorstände nicht für negative Folgen unternehmerischer Entscheidungen, wenn diese auf der Grundlage angemessener Informationen, ohne Berücksichtigung sachfremder Interessen, zum Wohl des Unternehmens und in gutem Glauben gefasst worden sind.

Digitalisierung

Bei Onlineangeboten kann Handlungsbedarf bestehen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich detailliert zur **umsatzsteuerlichen Behandlung** von Onlinedienstleistungen und -veranstaltungen geäußert. Hintergrund ist die Digitalisierung in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung, Sport und Unterhaltung. Die Neuregelungen können für Vereine relevant sein, die ihre Angebote (auch) online verfügbar machen.

Veranstaltungen werden zunehmend nicht nur vor Ort, sondern auch online angeboten, und zwar in Form von

- Live-Veranstaltungen, die parallel in Echtzeit digital übertragen werden,
- Veranstaltungen, bei denen die Live-Übertragung die persönliche Teilnahme ersetzt,
- Live-Mitschnitten oder vorproduzierten Aufzeichnungen, die zum Streaming oder Download bereitgestellt werden.

Neben der Frage nach dem Leistungsort ist zu klären, inwieweit Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen anwendbar sind. Das BMF unterscheidet zwischen folgenden Leistungen:

- **Vorproduzierte Inhalte:** Bei der Bereitstellung einer vorproduzierten Aufzeichnung einer Veranstaltung durch einen Unternehmer in digitaler Form liegt eine elektronisch erbrachte sonstige Leistung vor. Laut BMF kommen hier weder eine Steuerbefreiung noch der ermäßigte Steuersatz in Betracht.
- **Live-Streaming:** Bei der Bereitstellung eines Live-Streamings, das anstelle einer Präsenzveranstaltung und in Echtzeit erfolgt, liegt keine auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistung vor. Hier kann eine Steuerbefreiung (oder der ermäßigte Steuersatz, soweit keine Steuerbefreiung einschlägig ist) zur Anwendung kommen.
- **Leistungskombinationen:** Wird neben dem Live-Streaming auch die Nutzung von Aufzeichnungen angeboten, spricht das BMF von Leistungskombinationen. In diesen Fällen kann entweder eine einheitliche Leistung eigener Art vorliegen oder jeweils getrennt zu beurteilende Leistungen. Bei einer einheitlichen Leistung soll der Regelsteuersatz angewandt werden.

Zudem ist zu prüfen, ob solche Angebote im Rahmen einer **Dienstleistungskommission** ausgeführt werden. Dies ist der Fall, wenn ein Unternehmer im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung handelt.

Hinweis: Die Neuregelung gilt bereits für ab dem 01.07.2024 ausgeführte Leistungen. Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur umsatzsteuerlichen Einordnung Ihrer Online- oder hybriden Veranstaltungen!

Minijobs

Beachten Sie die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2025!

Planen Sie gerade das Haushaltsjahr 2025? Dann müssen Sie bei Gehaltszahlungen den Mindestlohn im Blick haben, der zum 01.01.2025 **auf 12,82 € steigen** wird. Die Erhöhung des Mindestlohns wirkt sich auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) aus. Die Verdienstgrenze für Minijobber wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch 3 geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird:

bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
$12,41 \text{ €} \times 130 : 3 = 538 \text{ € (gerundet)}$	$12,82 \text{ €} \times 130 : 3 = 556 \text{ € (gerundet)}$

Hinweis: Entscheidend ist das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt. Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

steht dem Fortbestand einer geringfügigen Beschäftigung nicht entgegen. Den Grund für das „unvorhersehbare Überschreiten“ müssen Sie dokumentieren, damit dies bei einer späteren Überprüfung nachvollziehbar ist.

Beispiel: Ein Minijobber übernimmt eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung. In diesem Fall können Sie ihm in bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Jahres maximal das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze zahlen. Den Jahreszeitraum ermitteln Sie jeweils rückwirkend für die letzten zwölf Monate. Damit wäre 2025 sogar ein Verdienst von bis zu 7.784 € (556 € x 14) möglich.

Ehrenamtspauschale

Aufsichtsrats Tätigkeit bei kommunaler GmbH ist begünstigt

Für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten kann die **Übungsleiterpauschale von 3.000 €** pro Jahr beansprucht werden, so dass nur ein darüber hinausgehender Betrag steuer- und sozialabgabenpflichtig ist. Der Freibetrag kann zum Beispiel Trainern in Sportvereinen, Chorleitern oder Ausbildern bei der freiwilligen Feuerwehr gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit im Dienst bzw. Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder einer vergleichbaren Einrichtung erbracht wird. Die Tätigkeit darf nur im Nebenberuf ausgeübt werden.

Daneben gibt es die **Ehrenamtspauschale von 840 €** pro Jahr, die sich für jede Art von Tätigkeit bei gemeinnützigen Vereinen sowie kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen beanspruchen lässt. Das gilt zum Beispiel für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platz- oder Gerätewart. Auch diese Tätigkeit darf nur im Nebenberuf ausgeübt werden.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall war ein Rechtsanwalt nebenberuflich und ehrenamtlich als Aufsichtsratsmitglied für eine kommunale GmbH tätig. Die GmbH erfüllte kommunale Pflichtaufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Eine hierfür gezahlte Aufwandsentschädigung in Höhe von 620 € wollte der Rechtsanwalt durch die Ehrenamtspauschale steuerfrei gestellt haben.

Das Finanzamt besteuerte die Zahlung jedoch als Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Dies sah der BFH anders und entschied, dass die Einnahmen durch die Ehrenamtspauschale in voller Höhe steuerfrei sind. Die Tätigkeit wurde nebenberuflich und im Auftrag einer innerhalb der EU belegenen juristischen Person des öffentlichen Rechts

ausgeübt. Um die Ehrenamtspauschale beanspruchen zu können, muss eine Tätigkeit laut BFH nicht der Förderung **gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke** dienen.

Hinweis: Für die Ehrenamtspauschale ist nicht entscheidend, aus welchem Vermögen das Entgelt für die begünstigte Tätigkeit entrichtet wird. Daher muss es nicht aus dem Vermögen der auftraggebenden juristischen Person des öffentlichen Rechts stammen.

Gemeinwohl

Änderung des Strafgesetzbuchs zum Schutz von Ehrenamtlichen geplant

Trotz ihres unverzichtbaren Beitrags zum gesellschaftlichen Leben werden Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, immer wieder zum Ziel von **Angriffen** sowohl physischer als auch psychischer Natur. Das betrifft nicht nur Amts-, Mandats- oder sonstige Berufsträger, sondern auch viele ehrenamtlich Tätige.

Der Gesetzgeber befürchtet, dass sich für das Gemeinwohl tätige Personen vor diesem Hintergrund von solchen Tätigkeiten zurückziehen oder Menschen schon im Vorfeld vor einem solchen Engagement zurückschrecken. Daher soll das Strafgesetzbuch angepasst werden, um solche Angriffe härter bestrafen zu können.

Vorgesehen ist, dass das Gericht bei der Strafzumessung „auch die Eignung der Tat, eine **dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit** nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“, berücksichtigen kann. In besonders schweren Fällen soll ein erhöhter Strafrahmen Anwendung finden.

Bußgeldfundraising

Profitieren auch Sie von Zuweisungen an gemeinnützige Vereine!

Ermittlungs- oder Strafverfahren können gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt werden. Auch die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung kann mit der Zahlung eines Geldbetrags verknüpft werden. Staatsanwaltschaften und Gerichte können diese Gelder **gemeinnützigen Einrichtungen** zur Verfügung stellen.

Gemeinnützige Vereine können sich bei Richtern und Staatsanwälten bewerben, um ihr bestehendes Interesse an der Zuweisung von **Auflagenzahlungen** zu bekunden. Diese Möglichkeit be-

steht bundesweit, wobei die Regelungen in den einzelnen Bundesländern allerdings voneinander abweichen. In der Regel finden Sie weiterführende Hinweise und Online-Anträge auf den Internetseiten der Justizbehörden.

In **Niedersachsen** zum Beispiel flossen auf diese Weise im Jahr 2023 knapp 5,6 Mio. € an gemeinnützige Einrichtungen. Diese Zuweisungen beruhen auf Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren, in denen Tatverdächtigen bzw. rechtskräftig verurteilten Straftätern Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen auferlegt wurden.

Gut 1,51 Mio. € gingen an Einrichtungen des allgemeinen Sozialwesens. Rund 785.000 € flossen an Einrichtungen der allgemeinen Jugendhilfe, etwa 855.000 € an Hilfseinrichtungen für beeinträchtigte Kinder und rund 310.000 € an Natur- und Umweltschutzeinrichtungen.

Hinweis: Auch in anderen Bundesländern gibt es solche Zuweisungen. Nutzen Sie diese zusätzliche Einnahmequelle!

Selbstbestimmungsrecht

Geistlicher darf befristet beschäftigt werden

Beim Abschluss von Arbeitsverträgen möchte so mancher Verein aufgrund seiner finanziellen Situation auf Nummer sicher gehen. Eine Möglichkeit der Risikominimierung ist ein befristeter Vertrag. Diese Variante ist allerdings nur unter engen Voraussetzungen möglich, wie ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zeigt.

Im Urteilsfall ging es um einen Verein, der den kirchlichen Dienst für Koreaner im Großraum München pflegt. Der Kläger ist der **Gemeindepastor**, der die Mitglieder satzungsgemäß geistlich und seelsorgerisch betreut. Der Verein hatte den Pastor befristet eingestellt, wobei die Befristung mehrfach verlängert wurde. Als sachlicher Grund für die Befristung war im Anstellungsvertrag „die Eigenart der Arbeitsleistung [...] und damit das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen“ angegeben. Nachdem der Verein den Vertrag nicht verlängern wollte, erhob der Pastor eine Entfristungsklage. Seiner Ansicht nach ist die Befristung seines letzten Anstellungsvertrags unwirksam, aus seiner Tätigkeit als Gemeindepastor folge kein Sachgrund für eine Befristung.

Das BAG hat entschieden, dass die **Eigenart der Arbeitsleistung** bei „verkündigungsnahe“ tätigen Arbeitnehmern kirchlicher Einrichtungen Befristungen rechtfertigen kann. Maßgeblich sei, ob die verfassungsrechtlich besonders geschützten Ziele

den Abschluss befristeter Arbeitsverträge bedingen. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen räume diesen die Befugnis ein, frei darüber zu bestimmen, wie religiöse Ziele erreicht werden sollten. Laut BAG überwiegen die Interessen des Vereins an einem befristeten Anstellungsverhältnis. Zudem müsse bei einer Befristung keine Prüfung eines institutionellen Rechtsmissbrauchs erfolgen, wenn bereits der Sachgrund selbst eine umfassende Interessenabwägung verlange.

Steuertipp

Auch Vereine profitieren von Bürokratieentlastung

Der Bundesjustizminister sprach von einem „Bürokratie-Burnout“, der beseitigt werden müsse. Einen Schritt zur Beseitigung ist der Gesetzgeber nun mit dem **Vierten Bürokratieentlastungsgesetz** (BEG IV) gegangen. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht vor allem zwei für Vereine relevante Änderungen vor:

- Bisher können Vereine Beschlüsse auch schriftlich fassen (das heißt ohne eine Mitgliederversammlung), wenn die Satzung dies vorsieht oder alle Mitglieder schriftlich zustimmen. Mit diesem **Schriftformerfordernis** war verbunden, dass die Mitglieder einen Brief schreiben mussten. Künftig kann die Zustimmung aller Mitglieder auch „in Textform“ (also z.B. per E-Mail) erfolgen. Das gilt auch für eine Zweckänderung des Vereins. Hier ist ebenfalls die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.
- Buchungsbelege (z.B. Rechnungen) müssen nicht mehr zehn, sondern nur noch acht Jahre aufbewahrt werden. Diese Erleichterung soll für alle Unterlagen gelten, deren Aufbewahrungsfrist am Tag nach der Verkündung des BEG IV noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse und Lageberichte unterliegen jedoch weiterhin einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht.

Die Veröffentlichung des BEG IV im Bundesgesetzblatt steht noch aus.

Mit freundlichen Grüßen